

L. bulgaricus Jena e.V.

Westbahnhofstraße 2a

07745 Jena

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Vereinszweck

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Organe des Vereins

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

§ 9 Finanzwirtschaft

§ 10 Rechenschaftslegung

§ 11 Auflösung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „L. bulgaricus Jena e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Jena eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Jena.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein „L. bulgaricus Jena e.V.“ ist ein Zusammenschluss bulgarischer Staatsbürger, Freunde Bulgariens und Freunde der bulgarischen Kultur, der der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigungsgedanken dienen wird.
- (2) Der Verein strebt insbesondere an:
 - a) Bedingungen für Solidarität und gegenseitige Unterstützung zwischen seinen Mitgliedern, den Bulgaren in Jena und Thüringen zu schaffen.
 - b) die soziale und kulturelle Integration der Bulgaren in Deutschland zu unterstützen.
 - c) den Informationsaustausch zwischen seinen Mitglieder zu fördern und somit seine Mitglieder in ihrem Berufsleben, Ausbildung, Sozialleben zu unterstützen.
 - d) die bulgarische Kultur und Tradition zu verbreiten und so deren Bekanntheit und Beliebtheit zu fördern.
 - e) durch Vereinsaktivitäten und Initiativen, die Weitergabe der bulgarischen Sprache, Geschichte und Kultur an die Kinder der in Deutschland lebenden Bulgaren zu ermöglichen.
 - f) die kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Bulgarien und Deutschland zu fördern.
- (3) Die bereits genannten Ziele sollen insbesondere anhand der folgenden Tätigkeiten realisiert werden:
 - a) Seminare, Foren, Kulturveranstaltungen etc.
 - b) Kooperationen zwischen wissenschaftlichen, administrativen, religiösen, gesellschaftlichen Institutionen in Deutschland, Bulgarien und anderen Ländern.
 - c) Veröffentlichung von Druck- und elektronischen Materialien, Artikeln, Untersuchungen etc.
 - d) Sprachunterricht in Bulgarisch für bulgarische Familien und für alle, die Interesse an der bulgarischen Sprache haben.
 - e) Tanzunterricht, bulgarische Folklore.
 - f) Seminare für Theater und andere Künste, andere Darbietungen, Lesungen, Filmabende.
 - g) Sportveranstaltungen.
 - h) Herausgabe von Printmedien wie Kalender, Zeitschriften, CDs auf beiden Sprachen (Deutsch und Bulgarisch).
 - i) Unterhaltung einer Bibliothek mit Literatur auf Bulgarisch und Deutsch, thematischer Schwerpunkt - Bulgarien, der Balkan und die deutsch-bulgarischen Beziehungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Für die Erfüllung der Vereinszwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Soweit anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, können Personen angestellt werden. Dafür dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie sonstige Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins' zu richten, der in einer regulären Sitzung mit einfacher Mehrheit darüber entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftlich erklärten Austritt zum 1. des Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.
 - b) durch den Tod eines Mitglieds oder, im Falle einer juristischen Person oder Vereinigung, durch deren Auflösung.
 - c) durch von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschlossenen und schriftlich erklärtem Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Beschluss z. B. von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist.
- (4) Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, zu wählen oder gewählt zu werden und gegenüber dem

Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, in Absprache mit dem Vereinsvorstand Veranstaltungen vorzuschlagen und zu organisieren, die mit den Aufgaben und Zwecken des Vereins übereinstimmen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Mitglieder werden gefasst in Mitgliederversammlungen. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angaben der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Eine Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in den Händen des Vorsitzenden des Vorstandes oder eines seiner Stellvertreter.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Genehmigung des Vereinshaushaltes, des Jahresabschlusses, der Tätigkeitsberichte des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
 - c) Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) Änderung der Satzung,
 - e) Auflösung des Vereins.
- (4) Die Beschlüsse zu a), c), d) und e) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Das Protokoll ist durch einen von der Versammlung gewählten Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei weiteren Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich

- und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, einer seiner Stellvertreter oder der Schatzmeister, vertreten (Vorstand i. S. d. § 26 BGB).
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine zweijährige Amtszeit gewählt.
 - (3) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Neuwahl muss spätestens vier Monate nach Ablauf der Amtszeit des alten Vorstandes erfolgen.
 - (4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) führt die Geschäfte des Vereins,
 - b) Ausarbeitung des Vereinshaushaltes, des Jahresabschlusses und der Tätigkeitsberichte.
 - (5) Der Vorstand beschließt nach erfolgter Wahl über die Geschäftsverteilung. Der Vorstand ist ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung für seine Sitzungen zu geben.
 - (6) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter, der den Verein bei Geschäften der laufenden Verwaltung vertritt (besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB). Der besondere Vertreter darf nicht zugleich Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender oder Schatzmeister sein.
 - (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens drei der Mitglieder anwesend sind. Kommt ein solches Quorum nicht zustande, lädt der Vorsitzende erneut zu einer Vorstandssitzung ein, die stets beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser erneuten Vorstandssitzung ist auf diesen Umstand hinzuweisen. Jedes Vorstandsmitglied kann sich in Vorstandssitzungen durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
 - (8) Die Mitglieder des Vorstands haften nur dem Verein gegenüber und nicht gegenüber den Vereinsmitgliedern. Die Haftung ist auf Vorsatz beschränkt.
 - (9) Ehrenvorsitzende können an den Sitzungen des des Vorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 9 Finanzwirtschaft

- (1) Die Finanzwirtschaft des Vereins folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Mittelverwendung.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei ausgabenwirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen.
- (3) Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist ein Budget für das laufende Geschäftsjahr aufzustellen, das nach Beratung im Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.
- (4) Der Verein finanziert sich aus Einnahmen jeder Art, insbesondere aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen für allgemeine satzungsmäßige Zwecke,
 - b) Mitgliedsbeiträgen für bestimmte satzungsmäßige Zwecke (Zweckgebundene Beiträge),
 - c) Spenden für allgemeine satzungsmäßige Zwecke,
 - d) Spenden für bestimmte satzungsmäßige Zwecke (Zweckgebundene Spenden),
 - e) Fördermittel,
 - f) Vermögensschenkungen sowie Vermächtnisse und Erbschaften,
 - g) Einnahmen aus Veranstaltungen und Vereinsaktivitäten,
 - h) Erlösen aus der Abgabe von Publikationen und

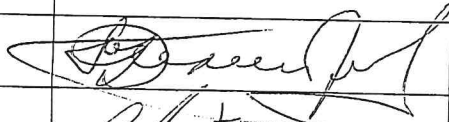





- (6) Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages und alle mit der Beitragsentrichtung zusammenhängenden Einzelheiten regelt der Vorstand in der Beitragsordnung.

§ 10 Rechenschaftslegung

- (1) Der Verein führt Bücher über seine Einnahmen und Ausgaben sowie über sein Vermögen.
- (2) Der Vorstand hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen und über das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresbericht zu erstatten.
- (3) Bei der Führung der Bücher und der Aufstellung des Jahresabschlusses ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu verfahren. Der Jahresbericht hat den Grundsätzen einer getreuen Rechenschaftslegung zu entsprechen. Dabei ist jeweils der Vereinszweck zu berücksichtigen.
- (4) Der Jahresabschluss ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.
- (5) Der Jahresbericht und der Jahresabschluss sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis bzw. Beschlussfassung vorzulegen.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Bildung und Kultur.
- (2) Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Abzug der Verpflichtungen dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

	Name	Unterschrift
1.	Tanya Dimitrova	
2.	Evgeni Bratovanov	
3.	Neilen Gavrailov	
4.	Denitza Kiselev	
5.	Hristo Kandilov	
6.	Maja Kirova	
7.	Desislava Kämpfer	D. Kämpfer